



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 16/2018
Datum: 13.04.2018

Inhalt

Seite 75

- Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohn- und Mischgebiet Spitzäcker“
- Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohn- und Mischgebiet Spitzäcker "
- Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans „ehemaliger Sportplatz Schraderstraße“
- Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans „Meergärten“
- Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Meergärten"
- Bekanntmachung der Sitzung des Krankenhausausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans

„Wohn- und Mischgebiet Spitzäcker“

nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Mörsch die Flurstücke 299/5; 299/8; 299/13; 299/17; 299/26; 299/28; 299/30; 300/6; 300/8 (teilweise); 300/11 (teilweise); 300/54; 300/55; 300/56; 300/57; 302/9; 302/10; 302/11 und 358/1 (teilweise).

Der Geltungsbereich ergibt sich weiterhin aus nachfolgendem Lageplan.



STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich

Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohn- und Mischgebiet Spitzäcker" gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohn- und Mischgebiet Spitzäcker "

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 1748), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in dem Tagesordnungspunkt 14 in seiner Sitzung vom 07.02.2018 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich (Mörscher Straße 127, 129, 131, 133, 135, 137 139 sowie 141 und 143) einen Bebauungsplan "Wohn- und Mischgebiet Spitzäcker" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Frankenthal mit den Flurstücknummern 299/5; 299/8; 299/13; 299/17; 299/26; 299/28; 299/30; 300/6; 300/8 (teilweise); 300/11 (teilweise); 300/54; 300/55; 300/56; 300/57; 302/9; 302/10; 302/11 und 358/1 (teilweise).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und nicht vorgenommen werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre ist die Jahresfrist der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Anlage:

Abgrenzungsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Wohn- und Mischgebiet Spitzacker“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich

Oberbürgermeister



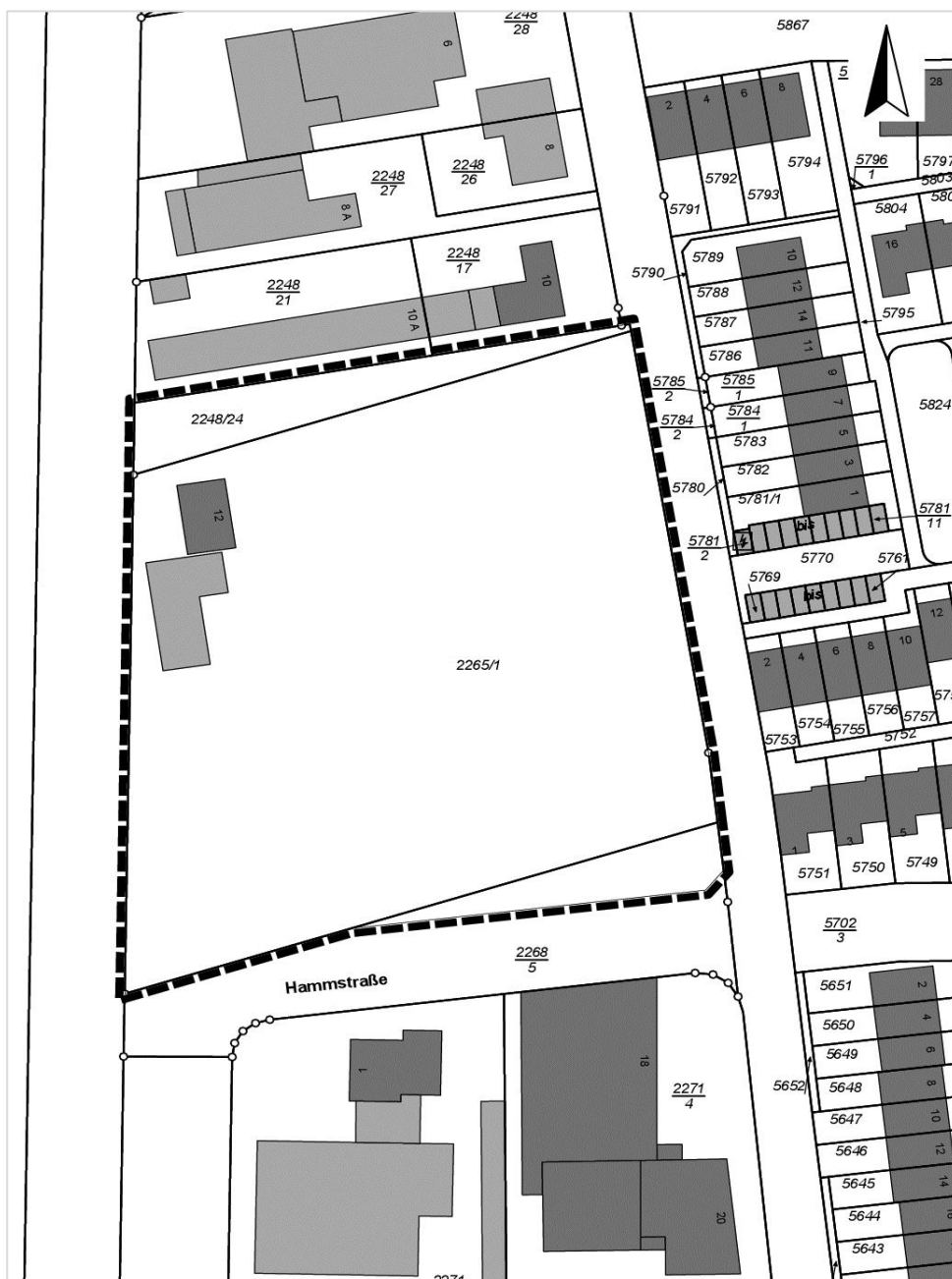
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans

„ehemaliger Sportplatz Schraderstraße“

nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Frankenthal die Flurstücke 2248/24; 2265/1; 2268/5 (teilweise). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan.



Da der Bebauungsplan die Zielsetzung einer geordneten Nachverdichtung einer Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage verfolgt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beim Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und -entwicklung, Neumayerring 72, im Flur der 3. Ebene, Zimmer 3.22, besteht während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr) die Möglichkeit der Unterrichtung über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Äußerungen zur Planung können in der Zeit vom **23.04.2018 bis einschließlich 23.05.2018** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Martin Hebich
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans

„Meergärten“

nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Frankenthal die Flurstücke 1577, 1578, 1579, 1579/7, 1580, 1595, 1596, 1597, 1640 und 1643.

Der Geltungsbereich ergibt sich weiterhin aus nachfolgendem Lageplan.



STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
 Martin Hebich
 Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Meergärten" gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Meergärten"

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom

20.07.2017 (BGBl. I Seite 1748), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in dem Tagesordnungspunkt 12 in seiner Sitzung vom 07.02.2018 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich einen Bebauungsplan "Meergärten" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Frankenthal mit den Flurstücknummern 1577; 1578; 1579; 1579/7; 1580; 1595; 1596; 1597; 1640 und 1643. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und nicht vorgenommen werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre ist die Jahresfrist der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Anlage:

Abgrenzungsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Meergärten“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich

Oberbürgermeister

Auszug aus dem städtischen Geoinformationssystem



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum B-plan "Meergärten"



© Stadtverwaltung Frankenthal (Platz)
© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-18

Maßstab:	1:1000
Datum:	16.01.2018
Erstellt von:	Kattler, Dr. Matthias

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Umwandlung zu Datenbeständen, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Die Daten dürfen nur im Rahmen des erteilten Auftrags bzw. dem beantragten Zweck genutzt werden. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf bei Leitungsanlagen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 17.04.2018, 17:00 Uhr, findet im großen Konferenzraum (EG) der Stadtklinik Frankenthal, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Mitteilungen und Berichte

01. Umsetzung EU-Verordnung (EU VO 965/2012) in Verbindung mit der 15. Änderung des Luftverkehrsgesetzes
hier: Hubschrauberlandeplätze als Public Interest Sites (PIS)
02. Quartalsbericht I/2018
03. Jahresbericht 2017 der Patientenfürsprecherin, Frau Heidi Junker, für die Stadtklinik Frankenthal
04. Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung tertiärer Bereiche in 10 öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens in Rheinland-Pfalz

Vorlagen der Verwaltung

05. Sponsoringverträge mit der Stadtklinik Frankenthal

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheiten
Berichte der Verwaltung

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Frankenthal (Pfalz), 11.04.2018

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Andreas Schwarz

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 18.04.2018, 17:00 Uhr, findet im kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 11.04.2018

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Einwohnerfragestunde

1. Nachwahl in den Schulträgerausschuss
2. Nachwahl in den Jugendhilfeausschuss
3. Nachwahl in Gremien
4. Wahl für den Aufsichtsrat der Baugesellschaft Frankenthal GmbH
5. Baugesellschaft Frankenthal (Pfalz) GmbH
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
6. Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG
7. 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) - EWF - Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)
8. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Frankenthal
9. Änderung Kreislaufwirtschaftssatzung
10. Änderung Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung
11. Zustimmung zur Protokollnotiz der GML-Gesellschafterversammlung vom 07.12.2017 als ergänzender Bestandteil der Konsortialvereinbarung
12. Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO
hier: Jahr 2017
13. Ergänzungsdrucksache zum Baubeschluss Kindertagesstätte Weidstraße

14. Wiederherstellung der Entenausstiegshilfen an der Isenach zwischen Flomersheim und der Postbrücke
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen/Offene Liste
15. Feuerwehr Eppstein - Löschfahrzeug
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion
16. Feuerwehrgerätehaus Eppstein
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion
17. Abschabungsaktion des Grünbanketts entlang des Westrings
hier: Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen/Offene Liste

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

I. öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
für das Jahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 auf _____ Grund _____ von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	131.641.100 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	139.960.100 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	8.319.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 2.045.230 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.968.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.730.250 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 11.761.750 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.806.980 Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	11.856.750 Euro
zusammen auf	11.856.750 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

14.349.700 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2019 auf	7.510.558 Euro,
im Haushaltsjahr 2020 auf	0 Euro,
im Haushaltsjahr 2021 auf	0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf
180.000.000 Euro

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	1.649.500 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	423.000 Euro
zusammen auf	<u>2.072.500 Euro</u>

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	5.000.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	10.000.000 Euro
zusammen auf	<u>15.000.000 Euro</u>

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	2.270.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	0 Euro
zusammen auf	<u>2.270.000 Euro</u>

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	0 Euro
Stadtklinik Frankenthal	0 Euro
<hr/>	
zusammen	0 Euro

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden – wie folgt – festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Grundsteuer A auf | 330 v.H. |
| 2. | Grundsteuer B auf | 430 v.H. |
| 3. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |
| 4. | Hundesteuer: | |
| | Die Steuer für im Stadtgebiet gehaltene Hunde beträgt: | |
| • | für den ersten Hund | 92,00 Euro |
| • | für den zweiten Hund | 152,00 Euro |
| • | für jeden weiteren Hund | 184,00 Euro |
| • | für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS) | 736,00 Euro |

§ 7

Beitrag für Feld- und Waldwege

Der Beitrag für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird auf 36,00 Euro je Hektar festgesetzt.

§ 8

Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung
Benutzungsgebühr je m³ Schmutzwasser 1,40 Euro
- b) Oberflächenwasserbeseitigung
Wiederkehrender Beitrag je m²/Jahr Abflussfläche 0,40 Euro
- c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung):
- Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 9,00 Euro/m³
 - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 3,20 Euro/m³

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m ²
Oberflächenwasser	<u>3,63 Euro/m²</u>
Insgesamt	<u>6,62 Euro/m²</u>

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt 180.588.520,53 Euro.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

§ 11

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 12

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 28.500,00 Euro.

§ 13

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft.

- II. Gemäß Verfügung vom 28.03.2018 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier die so beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 unter Beanstandung des Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) sowie unter Beanstandung gemäß § 121 GemO mit der Maßgabe genehmigt, dass
- die in den §§ 2 und 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen verzinslichen Investitionskredite (Stadt: 11.856.750 €, Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal: 1.649.500 €, Stadtklinik Frankenthal: 423.000 €) nur zur Finanzierung von Maßnahmen (Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) aufgenommen werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 auf insgesamt 14.349.700 € festgesetzten Gesamtbetrages der Ermächtigungen, die im Jahr 2019 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können und hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 7.510.558 € in 2019 aufgenommen werden müssen, nur für solche Vorhaben erfolgen darf, bei denen hinsichtlich der erforderlichen Kreditaufnahme einer der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist.
- die für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 547.100 € als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt zugelassen wird.
- von den der Stadt im laufenden Haushaltsjahr 2018 zufließenden nicht zweckgebundenen Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken mindestens 50% zur Verminderung der Liquiditätsverschuldung der Stadt zu verwenden sind.
- die der Stadt im laufenden Haushaltsjahr 2018 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitalanlagen in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätsverschuldung der Stadt zu verwenden sind.
- über nachhaltige Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen ist, dass der Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 nicht über den Betrag in Höhe von 7.819.000 € hinausgeht (gemäß Beschluss des Stadtrates beschlossener Jahresfehlbetrag 2018: 8.319.000 € - Verbesserungsvorgabe somit 500.000 €).
- Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) durch die Stadt und ihre Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

III. Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO vom 16.04.2018 bis einschließlich 24.04.2018 bei der Stadtverwaltung Frankenthal im Rathaus am Informationsschalter zur öffentlichen Einsichtnahme aus (montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr).

IV. Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 12.04.2018

Martin Hebich
Oberbürgermeister
